

1. Fußballclub 1916 Herzogenaurach e.V.

Verein für Leibesübungen



VEREINSSATZUNG

Stand: 24.04.2009

§ 1

Der am 01.05.1916 gegründete Verein führt den Namen

„ 1. Fußballclub 1916 Herzogenaurach e. V. Verein für Leibesübungen“

Er hat seinen Sitz in Herzogenaurach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

- a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- Errichtung und Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- b.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- c.) Vergütungen für die Vereinstätigkeit:

- Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins

- d.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- a.) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab,

so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- b.) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- c.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses in innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann, mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- d.) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c.) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag 50,- € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- e.) Gegen diese Maßregel ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- f.) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittel eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a.) Der Vorstand
- b.) Der Vereinsausschuss
- c.) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteh aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
dem Kassier
dem Schriftführer

Der 1. Vorsitzende vertritt dem Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zu Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende der Vertretung des

1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre, der Vereinsausschuss auf 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

Der 1. Vorsitzende darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von 5.000 €, im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen.

Grundstücksgeschäfte und Grundstücksbelastungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses, oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a.) Den Vorstandsmitgliedern
- b.) Den Beiräten und Mannschaftsbetreuern

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 a) 4 c) und 4 d) dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.

Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss trifft mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden.

Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss müssen zwei Beiräte angehören, welche in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt:

- a.) über den Vereinsbetrag.
- b.) die Entlastung und Wahl des Vorstandes.
- c.) die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussmitglieder.
- d.) die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen
- e.) sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in „HERZO aktuell“ mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen, Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne dürfen zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 11

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach der Auflösung / Aufhebung oder Wegfall seien bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayrischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Herzogenaurach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Änderungen in der 1. FCH Vereinssatzung

Beschluss der Mitgliederversammlung	Bisherige Satzung	Satzungsänderung
vom 15.02.2008	Stand: 01.02.1983	Stand: 15.02.2008
	§ 11 Jedes Mitglied ist zu Zahlung des Beitrages verpflichtet	§ 11 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrags erhoben werden.
	Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.	Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Änderungen aufgrund allgemeiner Veränderungen:	Angabe der Beträge in DM:	Angabe der Beträge in EURO:
• DM-EURO-Umstellung	§ 4 d.) 100 DM § 6 10.000 DM	§ 4 d.) 50 € § 6 5.000 €
• Namensänderungen des Einberufungsorganes zur Mitgliederversammlung	§ 8 Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach Erläuterung: Schon seit Jahren ist eine Einberufung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach nicht mehr möglich. Die Einberufung erfolgte bislang im Anzeigenblatt für die Stadt Herzogenaurach.	§ 8 Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in „HERZO aktuell“ Erläuterung: „HERZO aktuell“ ist der Nachfolger des Amstblattes.

Die Änderung wurde vom Amtsgericht Fürth, Vereinsregistergericht, vorgenommen am:

Änderungen in der 1. FCH Vereinssatzung

Beschluss der Mitgliederversammlung	Bisherige Satzung	Satzungsänderung
vom 24.04.2009	Stand: 15.02.2009 § 3 a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch: • Abhaltung von gesonderten Turn-, Sport- und Spielübungen. • Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte. • Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen. • Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern. b.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. c.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine	Stand: 24.04.2009 § 3 a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch: • Abhaltung von gesonderten Turn-, Sport- und Spielübungen. • Errichtung und Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte. • Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen. • Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern. b.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. c.) Vergütungen für die Vereinstätigkeit • Die Vereins- und Organämter werden

	Zuwendung aus Mittel des Vereins. d.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden e.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.	grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. • Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. • Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. • Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. d.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
--	--	---